



Auszug aus der TK 4908 – Neuaufnahme von 1895

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich im Plangebiet Reste der historischen Bebauung, wie Fundamente, Gruben, Brunnen, Wege, Abfallgruben, Funde usw. im Boden erhalten haben.

Steinbüchel wird urkundlich 1158 erstmals genannt. Zur Burg bzw. zum landtagsfähigen Gut Steinbüchel gehören ein kleines Kirchspiel bzw. ein Hofesverband mit rund 200 Einwohnern und 26 Bauerngütern. Im Mittelalter wurde hier vorwiegend Obstanbau betrieben¹. Es ist davon auszugehen, dass die in den historischen Plänen kartierten Häuser zu diesem Hofesverband gehörten.

Dr. C. Weber

¹ KulturStadtLev – Stadtarchiv (Hrsg.), Leverkusen. Geschichte einer Stadt am Rhein (Bielefeld 2005) passim.



Stellungnahme der Verwaltung

Am 20./23.03.2013 fand eine fachgutachterliche archäologische Sachverhaltsermittlung im Bebauungsplangebiet statt, bei der keine archäologisch relevanten Befunde ermittelt wurden.

Ein zusammenfassender Bericht wurde durch das Fachbüro Ocklenburg-Archäologie, Essen am 10.04.2013 vorgelegt.

Das LVR Amt für Bodendenkmalpflege nahm daraufhin erneut Stellung:

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



U. i.
2.61

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Leverkusen
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

6	STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am	
25.03.13	9-10 Uhr
FB	Az:

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.03.2013
333.45-81.1/12-004

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 183/III „Lichtenburg-Nord“, Leverkusen-Steinbüchel Beteiligung im Rahmen der erneuten Aufstellung gem. § 4, Abs. 1 BauGB Belange der Bodendenkmalpflege

hier: Abschluss der archäologischen Untersuchungen

Meine Stellungnahme vom 21.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die archäologische Maßnahme im geplanten Neubaugebiet „Lichtenburg-Nord“ ist abgeschlossen. Im Ergebnis sind keine relevanten Befunde angetroffen worden.

Gegen die o.a. Maßnahme bestehen daher keine Bedenken. Dennoch bitte ich Sie, an geeigneter Stelle auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Semrau

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf das Verhalten bei Bodenfunden und § 15 Denkmalschutzgesetz NW.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird gefolgt.